

Homosexuelle Straffreiheit in Polen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Freundschafts-Banner**

Band (Jahr): **- (1932)**

Heft 19

PDF erstellt am: **10.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-564603>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

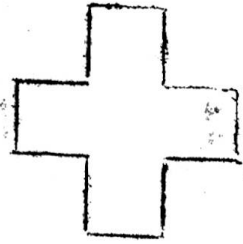
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1.10.32.

Einzelno. 30 Cts.

Durch Licht
zur Freiheit



Durch Kampf
zum Sieg

F R E U N D S C H A F T S - B A N N E R.

[illegible]

I. Obligat. Organ der Schweiz. Freundschaftsbewegung.

Erscheint je am 1. & 15. des Monats. Red.-Schluss 4 Tage vorh.

Redaktion & Verlag: "Bambula"

Hauptpostfach 730, Zürich .

Postcheckkonto: Excentric-Club, Zürich, VIII 20077.

Abonnementpreis: Vierteljährlich Fr. 3.- verschl. p. Post .

Homosexuelle Straffreiheit in Polen!

Während in grossen und grössten "Kulturstaaen" jahrelang um neue, moderne und einheitlich Strafbestimmungen "gerungen" wird, hat Polen fast über Nacht ein neues Strafgesetzbuch herausgegeben und mit dem 1. September in Kraft gesetzt. Dieses neue Strafgesetzbuch wurde auf dem Verfassungswege erheblich erklärt und nicht vorerst lange dem Volksentscheid unterworfen. Nur so ist es möglich geworden, dass Polen ein Strafgesetzbuch erhielt, das den modernsten wissenschaftlichen Forschungen entgegen kommt, sie berücksichtigt und dadurch zu einem der neuzeitlichsten Strafgesetzbücher Europas emporsteigt. Interessant ist festzustellen, dass fast die gesamte Presse die sonst alles was sich um "Homosexualität" bewegt, nichts oder dann wenig oder ungenaues über die Homosexualitätsbestimmungen in Polens neuem Strafgesetzbuch schreibt. Und doch sind es gerade diese Bestimmungen, die einen der wichtigsten, neuzeitlichen Bestandteil des neuen, polnischen Strafgesetzbuches bilden.

Professor Julius Makarewicz, der als einer der Mit-schöpfer dieses Gesetzbuches einen amtlichen Kommentar in einem Sonderdruck veröffentlicht, begründet den Standpunkt des Gesetzgebers dahin, dass unzüchtige Handlungen als solche im polnischen Strafgesetzbuch nicht strafbar sind. Diese werden vielmehr erst straffällig durch hinzukommen gewisser Umstände, z.B.:

- a) Handlungen gegen den Willen einer anderen Person,
- b) Handlungen aus Gewinnsucht bei Personen des gleichen Geschlechts,
- c) öffentlich vorgenommene unsittliche Handlungen oder
- d) Unzucht mit Personen der eigenen Familie.

So bestimmt der Paragraph 203 des polnischen Strafgesetzbuches:

Wer eine unzüchtige Tat an einer Person unter 15 Jahren begeht, oder an einer Person, die ganz oder teilweise nicht fähig ist, den Unterschied, die Bedeutung und Richtung ihrer Tat zu beurteilen, unterliegt einer Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren Gefängnis.

Der Gesetzgeber erläutert diesen Paragraphen dahin, dass

bei Personen unter 15 Jahren die Gewissheit besteht, dass die Handlung von dem Betroffenen nicht verstanden werden kann, und daher immer als gegen den Willen des Betroffenen betrachtet werden muss. Bestraft werden sollen auch diejenigen unzüchtigen Handlungen, die gegenüber Personen begangen werden, die im Moment der Handlung nicht im Besitz der freien Willensbestimmung sind.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist der Paragraph 207 der sich mit der Prostitution befasst und der in seiner Fassung die Forderungen unserer Bewegung voll berücksichtigt.

Paragraph 207 lautet:

Wer aus Gewinnsucht, Geldgier, sich einer Person desselben Geschlechts anbietet für eine unzüchtige Handlung, unterliegt einer Strafe bis zu drei Jahren Gefängnis.

Und die amtliche Begründung hierfür sagt:

Das polnische Strafgesetzbuch kennt n i c h t das Vergehen gegen die Natur, in keiner Form. Daher berücksichtigt das Strafrecht auch nicht die Homosexualität

unter Männern, wie unter Frauen. Es wird von Seiten der Wissenschaft behauptet, dass der anormale Geschlechtstrieb angeboren ist, was aber der Gesetzgeber nicht zu entscheiden hat. Wohl aber spricht das Gesetz von einer homosexuellen Prostitution, die der Strafe unterliegt, und gibt für diesen Tatbestand die Definition, dass nach Paragraph 207 strafbar ist:

- a) das Aufstellen eines Tarifs,
 - b) das Verlangen und das Annehmen von Geld.
- Strafmilderung bei Vergehen gegen Paragraph 207 gibt es nicht, vielmehr muss immer auf Gefängnis erkannt werden.

Demnach ist auch strafbar eine Frau, die mit einer andern Frau eine gleichgeschlechtliche Handlung gegen Bezahlung ausführt. Bestraft wird, und das sei besonders hervorgehoben, nicht der gleichgeschlechtliche Verkehr, sondern nur diejenige der Partnerinnen resp. der Partner, der für die Handlung Bezahlung fordert oder entgegennimmt, sich also prostituiert.

Ein sehr wichtiger Paragraph ist auch Paragraph 206 des polnischen Gesetzbuches, der die Ausnutzung eines Dienst-, Arbeits- oder Abhängigkeitsverhältnisses bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft, jedoch wird ein solches Vergehen, im Gegensatz zum geltenden deutschen wie auch zürcherischen Strafrecht, nur auf Antrag des Betroffenen verfolgt. Polen hat nun also ein Strafgesetzbuch, das unsern Artgenossen die volle Freiheit und Gleichberechtigung gewährt. Während nicht einmal Deutschland sich zu einem solchen Gesetzbuch aufraffen konnte und wahrscheinlich auch infolge seiner innerpolitischen Händel in absehbarer Zeit kaum dazu kommen wird, so wollen wir von unserm einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuch schon gar nicht reden. Bekanntlich arbeiten unsere Bundesväter schon unendlich lange daran, bis dasselbe aber in Kraft treten wird, dürften, bei diesem Tempo, wohl noch zehn Jahre vergehen. Und unser Kantönligeist blüht in allen Farben und was der uns bescheren wird mag einstweilen noch der Himmel wissen. Auf alle Fälle aber müssen auch wir unbedingt alle Augen auf diese Beratungen richten um zu gegebener Zeit geschlossen für unser Recht eintreten, sollte man es uns nicht im Zeichen der Vernunft freiwillig geben.